

# Besondere Bedingungen Dienstleistungen Hosting

## 1 Anwendungsbereich

Die «Besonderen Bedingungen Dienstleistungen Hosting» («Besondere Bedingungen») der Swisscom (Schweiz) AG («Swisscom») gelten ergänzend zu den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom](#) («AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besondere Bedingungen den AGB vor.

Diese Besondere Bedingungen regeln die Dienstleistungen Webhosting, HomepageTool sowie Domainregistrierung («Dienstleistungen oder Hosting») von Swisscom.

Stellt Swisscom Software von Dritten zur Verfügung, so werden die entsprechenden Lizenzvertragsbestimmungen der entsprechenden Rechteinhaber an dieser Software dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Mit der Nutzung dieser Software akzeptiert der Kunde die jeweiligen Lizenzvertragsbestimmungen.

Weitere Bestandteile dieser Besonderen Bedingungen sind:

- [Webhosting Verhaltensregeln](#)
- [Code of Conduct Hosting \(«CCH»\) swiss internet industry association \(«simsa»\)](#)
- [Tucows Domain Registration Agreement](#) (Englisch)

Sämtliche Dokumente sind auf <http://www.swisscom.ch/webhosting> publiziert und werden von den Kunden durch die Registrierung für eine Dienstleistung, beziehungsweise durch den fortgesetzten Gebrauch einer Dienstleistung akzeptiert.

Die Dienstleistungen können nur von Personen genutzt werden, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben.

## 2 Leistungen Swisscom

### 2.1 Webhosting

Die Dienstleistung Webhosting stellt zu fixen monatlichen Kosten das Hosting einer Webseite des Kunden auf dem Webserver von Swisscom bereit. Die einzelnen Webhosting-Pakete sowie weitere Informationen sind unter <http://www.swisscom.ch/webhosting> abrufbar.

### 2.2 HomepageTool

Die Dienstleistung HomepageTool ermöglicht dem Kunden zu fixen monatlichen Kosten das Erstellen, Gestalten und Aktualisieren seiner Webseite (inklusive Nutzung der integrierten Online-Shop Lösung), teilweise mit Unterstützung von Experten. Die einzelnen HomepageTool-Pakete sowie weitere Informationen sind unter <http://www.swisscom.ch/homepagetool> abrufbar.

Ein HomepageTool-Paket kann nicht separat, sondern nur zusammen mit einem Webhosting-Paket bezogen werden.

### 2.3 Domainregistrierung

#### 2.3.1 Allgemein

Die Dienstleistung Domainregistrierung ermöglicht dem Kunden den Bezug, die Verwaltung und Nutzung von Domainnamen unter den angebotenen Top-Level-Domains (ua. „.ch“, „.li“, „.com“, „.net“, „.org“, „.biz“, „.info“, „.mobi“ und „.net“).

Bezieht der Kunde die Dienstleistung Domainregistrierung, so schliesst dieser mit dem Registrar Tucows ein [Domain Registration Agreement](#) ab. Swisscom agiert hierbei als Wiederverkäufer und ist gleichzeitig direkte Anlaufstelle für den Kunden.

Mit einem Antrag auf Registrierung eines Domainnamens sichert der Kunde zu, dass die Registrierung rechtmässig erfolgt, d.h. dass er hierzu berechtigt ist, der gewählte Domainname keine Rechte und Gesetze verletzt (z.B. Kennzeichenrecht, Wettbewerbsrecht) und auch nicht gegen die guten Sitten verstösst. Swisscom ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Kunden zur Registrierung eines Domainnamens zu überprüfen.

Die Registrierung eines Domainnamens, für den mehrere gültige Anträge eingehen, erfolgt entsprechend der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen (first come, first served). Halter eines Domainnamens kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Preise sowie weitere Informationen sind unter <http://www.swisscom.ch/webhosting> abrufbar.

Der Kunde muss die Vorgaben betreffend Schreibweise der Domain der entsprechenden Behörden einhalten (insbesondere [ICANN](#) und [SWITCH](#)) und diesbezügliche Weisungen befolgen. Es gelten zudem sämtliche regulatorische Rahmenbedingungen für den beanspruchten Domainnamen unter den angebotenen Top-Level-Domains (ua. .ch/ .li/ .com/ .net/ .org/ .biz / .mobi und .info). Es ist Aufgabe des Kunden, sich diesbezüglich zu informieren.

Besteht ein konkreter Hinweis oder liegt ein begründeter Verdacht vor, dass der Kunde nicht zur Registrierung, zur Übertragung oder zum Transfer eines Domainnamens berechtigt ist, behält sich Swisscom das Recht vor, die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung schon zu Beginn zu verweigern (siehe auch Ziffer 2.3.3).

### 2.3.2 Pflicht zu wahrheitsgetreuen Angaben - Datenpflegepflicht

Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist der Kunde gegenüber Swisscom zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet. Ein gültiger Antrag auf Registrierung eines Domainnamens muss aktuelle, vollständige und richtige Angaben über den Halter, die angegebenen Kontakte und die Name-Server aufweisen. Nur der Halter oder Swisscom im Auftrag des Halters sind berechtigt, den Name-Server zu löschen oder die IP-Adresse zu ändern.

Der Kunde ist zudem dafür verantwortlich, dass die gemäss der Bestellung erfassten Kundendaten (insbesondere Vertrauensperson und andere Kontakte) während der ganzen Dauer der Registrierung aktuell, vollständig und richtig sind. Für Swisscom sind ausschliesslich die jeweils in der Datenbank verzeichneten Daten massgeblich. Erweisen sich die Kundendaten als unvollständig, unrichtig oder nicht aktuell und kommt der Kunde der Aufforderung von Swisscom, diese zu korrigieren, nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, kann die Identität des Kunden nicht ermittelt werden oder sind Mitteilungen von Swisscom nicht zustellbar, so ist Swisscom berechtigt, den oder die betreffenden Domainnamen dieses Kunden zu widerrufen und sämtliche damit zusammenhängende Verträge zu kündigen.

Der Kunde verpflichtet sich, Mitteilungen von Swisscom sowie Bearbeitungen von Anträgen innerhalb von 14 Tagen auf deren Richtigkeit zu prüfen. Unterlässt der Kunde diese Überprüfung, verliert er allfällige Haftungs- und sonstige Ansprüche gegenüber Swisscom im Zusammenhang mit allfälligen Fehlern in den betreffenden Mitteilungen.

### 2.3.3 Verweigerung der Registrierung

Die Registrierung wird verweigert, wenn der beantragte Domainname mit einem bereits registrierten Domainnamen, mit einem Domainnamen in einem früher gestellten, sich noch in Bearbeitung befindlichen Registrierungsantrag oder mit einem sich in der Übergangsfrist befindlichen Domainnamen identisch ist. Ebenso wird sie verweigert, wenn der Domainname einer staatlichen Behörde vorbehalten oder für sie reserviert ist.

Swisscom kann zudem die Registrierung verweigern, wenn

- wichtige technische Gründe oder die Einhaltung internationaler Normen es erfordern;
- die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist; insbesondere, wenn der im Antrag genannte künftige Halter zahlungsunfähig ist, in Bezug auf bereits zugeteilte Domainnamen mit der Bezahlung

- von Rechnungen in Verzug ist oder den Kostenvorschuss nicht bezahlt, den Swisscom bei Beträgen über CHF 500 für die Zuteilung von Domainnamen fordern kann;
- die offensichtliche Gefahr besteht, dass sich Swisscom wegen der Registrierung des Domainnamens selber rechtlich verantwortlich machen könnte (Illegale Domain-Name oder Verstoss gegen Kennzeichenrechte);
- der Antragsteller bei Rückfragen nicht erreichbar ist oder nicht innert 10 Tagen antwortet.

Die Mitteilung über die Verweigerung einer Registrierung eines Domainnamens erfolgt in der Regel innert 10 Arbeitstagen ab Eingang des Antrages.

Mit der Verweigerung der Registrierung verfällt der betreffende Antrag und der betreffende Domainname wird frei.

#### 2.3.4 Widerruf der Registrierung

Swisscom kann die Registrierung von Domainnamen widerrufen, wenn:

- der Halter das anwendbare Recht verletzt;
- der Halter das Vertragsverhältnis mit Swisscom verletzt und die Verletzung nicht innerhalb einer von Swisscom angesetzten Frist behebt;
- die Preise nicht vertragsgemäss bezahlt werden;
- der Halter seine Pflicht, seine Personendaten jederzeit zu aktualisieren, verletzt;
- die offensichtliche Gefahr besteht, dass sich Swisscom wegen der Registrierung und/oder Verwendung des Domainnamens selber rechtlich verantwortlich machen könnte;
- der Halter verstorben oder im Handelsregister infolge Konkurs oder Liquidation gelöscht worden ist;
- andere wichtige Gründe es erfordern.

Mit dem Widerruf wird der Domainname aus den jeweiligen Datenbanken gelöscht und nach einer Übergangsfrist zur erneuten Registrierung frei.

#### 2.3.5 SSL Zertifikate

Je nach Dienstleistungs-Paket (siehe Produktbeschreibungen [Webhosting/HomepageTool](#)) sind eine oder mehrere SSL Zertifikate inbegriffen. Diese Zertifikate ermöglichen es dem Kunden, seine Webseiten zu verschlüsseln. Sie werden Secure Sockets Layer Zertifikate genannt ("SSL") und sind hybride Verschlüsselungsprotokolle zur sicheren Datenübertragung im Internet.

#### 2.3.6 WHOIS Privacy Service

Der Kunde hat je nach Toplevel Domain die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die im Zusammenhang mit der Domain veröffentlichten Kontakt-Informationen gegen eine entsprechende Gebühr zu verbergen.

#### 2.3.7 Transfer und Übertragung

Nach erfolgter Registrierung hat der Kunde jederzeit das Recht, einen Transfer zu einem anderen Registrar oder direkt zur Registerbetreiberin sowie einen Halterwechsel zu verlangen, sofern die geschuldeten Beträge vollständig bezahlt sind. Eine pro rata Rückzahlung der Jahresgebühr ist unter keinen Umständen möglich.

Zudem überträgt Swisscom einen Domainnamen vom Halter auf einen Dritten, wenn ihr ein in der Schweiz vollstreckbarer Entscheid eines Gerichts, eines Schiedsgerichts, ein ebensolcher Entscheid einer schweizerischen Strafverfolgungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde, ein Expertenentscheid eines obligatorischen Streitbeilegungsdienstes oder ein von beiden Parteien gerichtlich oder aussergerichtlich abgeschlossener Vergleich oder Schriftstück vorgelegt wird, wonach Swisscom unmittelbar angewiesen wird, ohne dass Swisscom Partei des entsprechenden Verfahrens ist, den Domainnamen auf den Dritten zu übertragen, oder worin die vom Halter abzugebende Zustimmung zur Übertragung enthalten ist oder wodurch diese Zustimmung ersetzt wird. Anstelle der Übertragung tritt die Löschung durch Widerruf,

wenn eine solche Anordnung in einem der vorgenannten Dokumente an die Stelle der Übertragung tritt. In jedem Fall hat der Dritte eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit des Entscheides beizubringen.

Bei Vorliegen eines im obenstehenden Abschnitt erwähnten Dokumentes ist Swisscom ebenso berechtigt, die Übertragung eines Domainnamens vorläufig zu blockieren, d.h. zumindest die Übertragung eines Domainnamens auf einen neuen Halter bis auf weiteres zu sperren, ohne dass Swisscom Partei des entsprechenden Verfahrens ist.

Die genannten Behörden können neben oder anstelle der Blockierung auch anordnen, dass bei den betroffenen Domainnamen die Name-Server-Zuordnungen gelöscht werden. Weitere Massnahmen sämtlicher Behörden bleiben vorbehalten.

### 2.3.8 Bevollmächtigung zum Beizug eines Dritten für Anpassungen von Angaben zum (gTL)Domain-Inhaber

Für die Abwicklung von Anpassungen betreffend Informationen zum (gTL)Domain-Inhaber beauftragt Swisscom ihren Registrar Tucows auch als Agenten. Dieser wickelt die Änderungsanträge des Kunden gestützt auf die neuen ICANN-Vorschriften ab. Der Kunde erklärt sich mit jeder Eingabe einer Änderung zu Angaben zum Domain-Inhaber damit einverstanden, dass der Agent die Änderungen automatisch bestätigt.

Nach jeder getätigten Anpassung von Angaben zum Domain-Inhaber ist eine Übertragung, Übergabe oder Weitergabe derselben (gTL-)Domain aus Sicherheitsgründen für eine Dauer von 60 Tagen nicht möglich, sofern der Transfer-Lock im Vorfeld nicht ausgeschaltet wurde.

## 2.4 Domain Parking

Die Dienstleistung Domain Parking ermöglicht dem Kunden die Beibehaltung sämtlicher durch Swisscom registrierter Domains ohne eine Dienstleistung gemäss Ziffern 2.1 – 2.2 zu beziehen. Kündigt der Kunde eine Hosting Dienstleistung, so läuft die Domainregistrierung zu den jährlichen Kosten weiter. Mit einer automatischen jährlichen Verlängerung wird sichergestellt, dass der Kunde Domains nicht verliert, sondern diese explizit künden oder zu einem anderen Registrar transferieren muss.

## 2.5 Technischer Support

### 2.5.1 Störungsannahme

Für technische Unterstützung im Störfall steht dem Kunden rund um die Uhr (7x24h) der Swisscom Helpdesk zur Verfügung, der in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 888 500 und auch unter [webhosting.tech@swisscom.com](mailto:webhosting.tech@swisscom.com) erreichbar ist.

### 2.5.2 Supportzeiten

<i>Administrativer Support</i>	8:00 – 18:00 Uhr (Mo.-Fr.)
<i>Technischer Support</i>	Störungsannahme: 24/7 (Mo.-So.) Störungsbehebung: 7:00 – 22:00 Uhr (Mo.-So.)

### 2.5.3 Wartungsfenster

Swisscom informiert den Kunden, soweit möglich, rechtzeitig über Betriebsunterbrüche, die zwecks Behebung von Störungen, periodische Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. notwendig sind. Swisscom bemüht sich, Unterbrechungen kurz zu halten und sie in die verkehrsarme Zeit zu legen.

#### 2.5.4 Wiederherstellung von Daten

Die Dienstleistungen von Swisscom umfassen keine Wiederherstellung von Daten bei Datenverlusten. Der Kunde ist für die Sicherung all seiner Daten (inkl. Email) alleine verantwortlich. Sofern Daten bei Swisscom noch vorhanden sind, hat der Kunde bei einem Datenverlust die Möglichkeit, die Wiederherstellung der Daten bei Swisscom gegen Verrechnung des effektiven Aufwands zu beantragen. Davon ausgenommen sind HomepageTool-Daten, welche der Kunde stets selber im HomepageTool sichern und wiederherstellen kann.

### 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

#### 3.1 Datensicherung

Der Kunde sorgt für eine zusätzliche, separate Sicherung seiner Webhosting-Daten.

#### 3.2 Störungen

Störungsmeldungen muss der Kunde umgehend beim Helpdesk von Swisscom unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 888 500 absetzen.

Entstehen dem Kunden wegen der Verletzung der sofortigen Meldepflicht Schäden, so trägt der Kunde hierfür die Verantwortung; Swisscom schliesst für die dadurch entstandenen Schäden jegliche Haftung aus.

#### 3.3 Verantwortung für Inhalte und Account

Der Kunde ist für jegliche Form von Inhalten verantwortlich, welche er auf den von Swisscom gehosteten Webseiten publiziert. Er hat sich insbesondere an die [Verhaltensregeln für Hosting Dienstleistungen](#) sowie an den [Code of Conduct Hosting \(CCH\)](#) zu halten.

Swisscom ist grundsätzlich nicht zur Prüfung der gehosteten Inhalte verpflichtet. Der Kunde nimmt jedoch zustimmend zur Kenntnis, dass Swisscom die gehosteten Inhalte sichtet, wenn

- die Mitteilung eingeht, ein von Swisscom gehosteter Inhalt sei unzulässig (Notice gemäss CCH),
- Swisscom von einem Gericht oder einer Behörde dazu aufgefordert wird,
- Swisscom sich selbst rechtlich verantwortlich oder sonst wie verantwortlich machen könnte oder
- Swisscom eine Stichprobe durchführen möchte.

Die Sichtung nach Eingang einer Notice erfolgt entsprechend dem im CCH definierten Notice-and-Takedown-Verfahren.

#### 3.4 Impressumspflicht bei elektronischem Geschäftsverkehr

Der Kunde, der Angebote (Waren, Werke, Dienstleistungen) auf seiner Webseite präsentiert, die öffentlich zugänglich sind, ist verpflichtet, diese Webseite mit einem korrekten Impressum zu versehen.

Zwingende Angaben im Impressum sind:

- Name der Firma/Organisation
- Vorname und Name der verantwortlichen Person
- Vollständige Postadresse (Postfach alleine reicht nicht)
- Email-Adresse (ein Antwort-Formular alleine reicht nicht)

Die Angabe der Telefon- und Faxnummer wird empfohlen.

#### 3.5 Fehlende Identität Domainnamen-Inhaber - Kunde

Bezieht ein Kunde die Hosting-Dienstleistung basierend auf einem Domainnamen, der einem Dritten gehört (nachstehen Domainnamen-Inhaber genannt), so sichert er mit dem Bezug der Dienstleistung zu,

dass er vom Domainnamen-Inhaber berechtigt wurde, für den entsprechenden Domainnamen die Dienstleistung Webhosting auf eigenen Namen zu beziehen.

Weist der Domainnamen-Inhaber nach, dass der von einem Kunden zusammen mit der Dienstleistung verwendete Domainname nicht diesem Kunden, sondern ihm selbst gehört, und wünscht der Domainnamen-Inhaber die Freigabe seiner Domain, so behält sich Swisscom das Recht vor, auf Wunsch des Domainnamen-Inhabers den damit zusammenhängenden Hosting-Vertrag mit dem Kunden aufzuheben und den Domainnamen dem Domainnamen-Inhaber wieder freizugeben.

Eine Übertragung des bestehenden Webhosting-Vertrages bzw. der entsprechenden Inhalte vom Kunden auf den Domainnamen-Inhaber ist nicht möglich. Der Vertrag mit dem bisherigen Kunden der Dienstleistung Webhosting wird aufgelöst. Für die Sicherung der Inhalte ist der bisherige Kunde selber verantwortlich. Der Domainnamen-Inhaber hat seinerseits keinen Anspruch auf die Inhalte und Daten des ursprünglichen Webhosting-Accounts, welcher mit seiner Domain verknüpft war. Eine Sicherung der Daten durch Swisscom ist nicht vorgesehen, ebenso wenig eine Migration der Inhalte und der Gestaltung der ursprünglichen Webseite auf andere Webhosting Accounts (z.B. den vom Domainnamen-Inhaber betriebenen Webhosting-Account.)

### 3.6 Keine Ansprüche wirtschaftlich Berechtigter gegenüber Swisscom

Kunde der Dienstleistungen kann jeweils nur eine natürliche oder juristische Person sein; Personenmehrheiten, die keine juristische Person darstellen, können nicht gemeinschaftlich Kunde sein (z.B. Gemeinschaftspraxis). Bezieht ein Kunde eine Dienstleistung auf seinen eigenen Namen, so besteht die Vertragsbeziehung nur zwischen diesem und Swisscom, selbst wenn er die Dienstleistung im Auftrag einer Personengemeinschaft oder juristischen Person bezieht. Die wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Personengemeinschaft, juristische Personen, insbesondere Vereine) haben keinen Anspruch auf die entsprechende Domain, auf den entsprechenden Webhosting-Account bzw. auf Mitteilung der diesbezüglichen Zugangsdaten. Deshalb wird juristischen Personen empfohlen, sämtliche Hosting Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der juristischen Person zu beziehen.

## 4 Rechnungsstellung

### 4.1 Webhosting/HomepageTool

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aktivierung der jeweiligen Dienstleistung durch Swisscom. Eine vom Kunden verursachte Verzögerung enthebt ihn nicht von der Zahlungspflicht. Swisscom belastet dem Kunden den monatlichen Betrag in der nächsten Rechnung. Beahlt der Kunde mit Kreditkarte, so wird ihm der monatliche Betrag sofort belastet und in der Folge monatlich abgebucht.

Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich Swisscom das Recht vor, in Ergänzung zu den Bestimmungen in Ziffer 7 AGB, sämtliche Domainnamen, sofern über Swisscom registriert und verrechnet, entweder vorübergehend zu sperren oder zur Löschung frei zu gegeben. Bei vorübergehender Sperrung des Webhosting-Accounts des Kunden verlangt Swisscom für die Reaktivierung des Accounts eine Gebühr von CHF 10.00. Während der vorübergehenden Sperrung sind die monatlichen Gebühren weiterhin geschuldet.

### 4.2 Domainregistrierung

Swisscom stellt die für die Registrierung, das Domain Parking, den Transfer und die Übertragung anfallenden Kosten gemäss der aktuell geltenden Preisliste dem Kunden für die gewählte Vertragsdauer jeweils im Voraus in Rechnung.

## 5 Datenschutz

### 5.1 Allgemein

Wie Swisscom Daten des Kunden bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten der Kunde hierbei hat, ist in dem unter [www.swisscom.ch/rechtliches](http://www.swisscom.ch/rechtliches) abrufbaren Dokument "[Allgemeine Online-Datenschutzerklärung](#)" festgehalten.

Ergänzend gelten nachfolgende Bestimmungen:

### 5.2 Zugriff aus dem Ausland

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch von Swisscom beauftragte Dritte für den Betrieb der Dienstleistungen Zugriff aus dem Ausland auf Name, Adresse, Mail- und IP-Adresse haben können. Swisscom stellt sicher, dass beauftragte Dritte dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet sind wie Swisscom selbst. Swisscom verpflichtet Dritte, die Daten nur so zu bearbeiten, wie Swisscom dies selbst tun dürfte und gibt nur solche Daten an Dritte zur Bearbeitung weiter, die für die Auftragserfüllung notwendig sind.

### 5.3 Publikation im Internet

Swisscom macht den Kunden darauf aufmerksam, dass aus rechtlichen Gründen folgende Daten auf dem Internet publiziert werden können und damit Dritten zugänglich sind:

- Bezeichnung des registrierten Domainnamens;
- vollständiger Name des Halters des Domainnamens;
- vollständige Adresse des Halters (inkl. E-Mail-Adresse);
- wenn es sich beim Halter des Domainnamens um eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt, die Namen der mit ihrer Vertretung betrauten natürlichen Personen;
- vollständige Adresse des technischen Kontakts (im Normalfall "Swisscom");
- massgebliche Sprache für den Vertrag über die Registrierung eines Domainnamens;
- die Daten der Registrierung des betreffenden Domainnamens und der letzten
- Änderung dieser Registrierung;
- IP-Adresse der aktivierten DNS-Server sowie
- Angabe, ob ein Domainname mit DNSSEC gesichert ist oder nicht.

### 5.4 Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche

Im Falle einer Beschlagnahmung durch eine Behörde oder bei schwerwiegenden Verdachtsgründen seitens Swisscom kann ein Zugriff auf die nicht öffentlichen Bereiche des Webhosting-Accounts des Kunden erfolgen.

## 6 Gewährleistung

Ergänzend zu den Gewährleistungsbestimmungen in Ziffer 11 AGB gelten nachstehende Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen diese denjenigen der AGB vor.

Swisscom trägt keine Verantwortung für die Fehler und Mängelfreiheit der vom Kunden eingesetzten Software und kann nicht garantieren, dass die Dienstleistungen auf allen Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren. Bei Änderungen an Nameserver-Informationen (DNS) haftet Swisscom nicht für Verzögerungen, welche vom Kunden verursacht werden (z.B. verspätete Beantwortung von Bestätigungsmails etc.).

Swisscom bemüht sich, die eingehenden Anträge möglichst schnell registrieren zu lassen. Darüber hinaus übernimmt Swisscom keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der

Dienstleistungen der mit Swisscom zusammenarbeitenden Dritten (insbesondere der Registerbetreiberinnen).

## 7 Haftung

Ergänzend zu bzw. in teilweiser Abänderung von den Haftungsbestimmungen in Ziffer 12 AGB gelten nachstehende Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen diese denjenigen der AGB vor.

### 7.1 Haftung von Swisscom

In Abänderung von Ziffer 12 Absatz 1 AGB ist die Haftung für von Swisscom und ihren Hilfspersonen verursachten Schäden infolge leichter und mittlerer Fahrlässigkeit vollumfänglich ausgeschlossen.

Swisscom übernimmt keine Kosten für die Aufwände des Kunden oder für die Leistungen von durch den Kunden beauftragten Dritten im Zusammenhang mit dem Eingrenzen und/oder Beheben von allfälligen Störungen einer Dienstleistung. Kosten für Leistungen von Swisscom im Zusammenhang mit dem Eingrenzen und/oder Beheben von allfälligen Störungen einer Dienstleistung hat ebenfalls der Kunde zu tragen, wenn der Kunde die Untersuchung verlangt hat und die Ursache der Störung auf das Verhalten des Kunden bzw. der von ihm benützten Infrastruktur zurückzuführen ist.

Swisscom haftet nicht für:

- Leistungsstörungen und Schäden, die durch die Missachtung einer vertraglichen Bestimmung durch den Kunden oder eine Kontaktperson entstanden sind;
- Kosten und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Befolgung eines Expertenentscheides des Streitbeilegungsverfahrens entstehen;
- Schäden aus Schreib- oder Übermittlungsfehler des Kunden sowie der dadurch entstehenden falschen Registrierungen, Transfers und Übertragungen;
- zeitlich verzögerte Registrierungen, Transfers und Übertragungen;
- unrechtmässige Registrierung, Transfer oder Übertragung des Domainnamens durch den Kunden (z.B. bei einem das Kennzeichenrecht verletzende Domainnamen und dgl.);
- Ausführung von unbefugten Änderungen und Anträgen durch Swisscom, sofern wegen unsorgfältiger Aufbewahrung und Handhabung oder Zugänglichmachung des Passwortes unbefugte Dritte Kenntnis des Passwortes erlangt haben.

### 7.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für sämtliche Kosten, die Swisscom dadurch entstehen, dass Dritte im Zusammenhang mit Inhalten auf der gehosteten Kunden-Webseite oder mit einer unrechtmässigen Registrierung, Verwendung, Transfer oder Übertragung eines Domainnamens Ansprüche gegen Swisscom geltend machen. Dazu gehören namentlich auch Gerichtskosten, die Swisscom auferlegt werden. Swisscom kann jederzeit Regress auf den Kunden nehmen und ihm alle Kosten in Rechnung stellen. Die Kosten, die dem Kunden aus von Dritten geltend gemachten Ansprüchen entstehen, trägt der Kunde vollumfänglich alleine.

Der Halter des Domainnamens muss sich die Handlungen und/oder Unterlassungen der von ihm beigezogenen Dritten wie eigenes Verhalten anrechnen lassen und ist gegenüber Swisscom dafür haftbar. Dieser verpflichtet sich, Swisscom und den von ihr eingesetzten Dritten in einem allfälligen Verfahren beizustehen.

## 8 Massnahmen bei Missbräuchen

Welche Massnahmen Swisscom im Fall von Missbräuchen durch den Kunden oder zum Schutze von Kunden ergreifen kann, ist in den "[Verhaltensregeln Hosting](#)" geregelt.



## 9 Kündigung

### 9.1 Ordentliche Kündigung der Dienstleistungen Webhosting/HomepageTool

Die Dienstleistungen können von jeder Partei jeweils vor Ablauf des monatlichen Abonnements gekündigt werden, frühestens auf Ende der Mindestvertragsdauer von drei (3) Monaten. Der Kunde kann die Kündigung in seinem Account auf [www.swisscom.ch/hosting](http://www.swisscom.ch/hosting) / [www.swisscom.ch/homepagetool](http://www.swisscom.ch/homepagetool) ausführen. Eine Kündigung der Dienstleistung Webhosting bewirkt automatisch eine Kündigung der Dienstleistung HomepageTool.

Falls der Kunde die Domain weiterverwenden möchte, kann er sie zu einem neuen Anbieter transferieren (in seinem Hosting-Control Panel). Der Kunde ist ausschliesslich dafür verantwortlich, sich für seine Domainnamen einen (neuen) Anbieter zu suchen bzw. einen entsprechenden Vertrag direkt mit der Registerbetreiberin abzuschliessen und den Domain-Transfer rechtzeitig (d.h. vor Ablauf der Registrierungsdauer bei Swisscom) und unter Berücksichtigung gewisser Sperrfristen vorzunehmen.

Möchte der Kunde den Domainnamen ebenfalls kündigen, so hat er dies explizit gemäss nachstehender Ziffer 9.2 zu kündigen, wobei die Domainregistrierung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin gemäss den Vertragsbedingungen der entsprechenden Registerbetreiberin endet.

Im Falle einer für den Kunden durch Swisscom registrierten Domain (ua. .ch/ .li/ .com/ .net/ .org/ .biz/ .info/ .mobi) hat der Kunde bei der Kündigung der Domain bis zum Ablaufdatum Zeit, die Domain zu einem anderen Registrar zu transferieren; dabei wird die Domain nicht erneuert bzw. nicht für ein weiteres Jahr registriert. Wird die Domain nicht transferiert, so steht die Domain nach Ablauf der Kündigungsfrist der Öffentlichkeit wieder zum Bezug zur Verfügung.

### 9.2 Kündigung Registrierungsvertrag

Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich oder selbstständig mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende der einjährigen Abonnementsdauer gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die vereinbarte Abonnementsdauer. Der Transfer zu einem anderen Registrar ist zwar auch während der Abonnementdauer möglich, die Gebühren werden jedoch nicht pro rata zurückerstattet.

### 9.3 Löschung während der Abonnementsdauer

Stellt der Kunde den Antrag auf Löschung des Domainnamens vor Ablauf der laufenden Abonnementsdauer, hat er keinen Anspruch auf eine pro rata Gebührenrückerstattung. Mit dem Verzicht erfolgt die Löschung des Domainnamens aus den betreffenden Datenbanken und der Domainname wird nach einer Übergangsfrist zur erneuten Registrierung frei.

### 9.4 Kündigung auf Wunsch des Domainnamen-Inhabers

Macht der Domainnamen-Inhaber, der mit dem Kunden der Dienstleistung Webhosting nicht identisch ist, seine Rechte an seinem Domainnamen geltend (Ziffer 3.5), ist Swisscom jederzeit berechtigt, die Dienstleistung Webhosting (allenfalls zusammen mit der Dienstleistung HomepageTool) mit einer Frist von 15 Tagen ausserordentlich zu kündigen.

### 9.5 Domainfreigabe - Übergangsfrist

Mit der Wirksamkeit der Kündigung der Dienstleistung Domainregistrierung wird der Domainname nach Ablauf der Übergangsfrist zur Neuregistrierung freigegeben.

Nach der Löschung eines Domainnamens fällt dieser entsprechend den Richtlinien der betreffenden Registerbetreiberin in eine Übergangsfrist, während welcher die Registrierung dieses Domainnamens durch einen Dritten nicht möglich ist. Unter gewissen Voraussetzungen kann der ursprüngliche Halter diesen Domainnamen wieder registrieren lassen, einen Anspruch des ursprünglichen Halters darauf besteht jedoch nicht.

## 10 Streitbelegungsverfahren

Weder der Registrar noch die jeweilige Registerbetreiberin oder Swisscom selbst beurteilen bei der Registrierung oder später, wer an der Verwendung des Domainnamens ein besseres Recht besitzt.

Können sich die Parteien über die Berechtigung an einem Domainnamen oder die Rechtmässigkeit von dessen Verwendung nicht einigen, stellt ihnen die betreffende Registerbetreiberin einen obligatorischen, kostenpflichtigen Streitbelegungsdienst zur Verfügung (<https://www.nic.ch/de/terms/disputes/> und [https://www.icann.org/policy#what\\_is\\_policy](https://www.icann.org/policy#what_is_policy)). Allfällige Entscheide des zuständigen Streitbelegungsdienstes sind für den Kunden (Halter) sowie auch für Swisscom auch dann verbindlich, wenn der Kunde sich auf das Streitbelegungsverfahren nicht eingelassen hat.

## 11 Änderungen der Vertragskonditionen

### 11.1 Technische Anpassungen

Swisscom ist bestrebt, ihre Infrastruktur auf dem aktuellen, branchenüblichen Stand zu halten. Neue technische Entwicklungen, Sicherheitsanforderungen und/oder Veränderungen im Leistungsangebot von Vertragspartnern von Swisscom oder der von Swisscom eingesetzten Software können eine Ausweitung oder Einschränkung des Leistungsangebots zur Folge haben. Daraus ergibt sich für den Kunden kein Kündigungsrecht, sofern die vorgenannten Änderungen nicht erheblich zum Nachteil des Kunden sowie kostenneutral erfolgen.

### 11.2 Anpassungen des Dienstleistungsumfangs und der Preise

Swisscom behält sich vor, die Preise und ihre Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Es erfolgt jedoch keine pro rata Gebührenanpassung während der laufenden Abonnementsdauer.

Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insbesondere Registrationsstellen) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung.

Ändert Swisscom eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, kann der Kunde die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

### 11.3 Änderungen der Besonderen Bedingungen

Ebenso behält sich Swisscom vor, diese Besonderen Bedingungen jederzeit anzupassen. Swisscom informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit Swisscom ohne finanzielle Folgen ordentlich kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

## 12 Übertragung

In Ergänzung zu Ziffer 16 AGB ist Swisscom berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ohne dessen Zustimmung auf das BAKOM oder einen Dritten, der die Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt, zu übertragen.

## 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

In Ergänzung zu Ziffer 17 AGB unterstehen auch Verträge betreffend Domainregistrierungen für sämtliche .ch und .li-Domain-Namen schweizerischem Recht. Verträge für die übrigen Domain-Namen (ua. .com/ .net/ .org/ .biz/ .info/ .mobi) unterstehen zudem ebenfalls schweizerischem Recht, sofern die Bestimmungen des Registrars nicht zwingend ein anderes Recht vorschreiben.

Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

# Verhaltensregeln für Hosting Dienstleistungen

Die vorliegenden Verhaltensregeln beziehen sich auf alle Dienstleistungen von Swisscom (Schweiz) AG (Swisscom) im Bereich Hosting.

## 1 Allgemeines

Die Nutzung der Dienstleistungen Hosting darf nur in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und im Ausland anwendbaren Gesetzen, mit den Verträgen mit Swisscom betreffend Hosting Dienstleistungen sowie mit den vorliegenden Verhaltensregeln erfolgen.

Swisscom ist nicht verpflichtet, dem Kunden rechtliche Auskünfte über die im Rahmen der Dienstleistungen Hosting erlaubten Inhalte bzw. Domainnamen zu erteilen.

## 2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung der rechtswidrigen Nutzung dieser Dienstleistungen zu treffen sowie Swisscom alles umgehend mitzuteilen, was geeignet ist, den Missbrauch dieser Dienstleistungen zu verhindern. Der Kunde kann sich bei Verdacht auf Missbrauch der Dienstleistungen an [admin.webhosting@swisscom.com](mailto:admin.webhosting@swisscom.com) wenden.

## 3 Unrechtmässige Inhalte und illegale Aktionen

Illegale, anstössige sowie Inhalte, welche zur Beunruhigung oder persönlichen Belästigung von Dritten führen, dürfen auf den von Swisscom gehosteten Webseiten nicht publiziert werden.

Die nachfolgenden Regeln zeigen beispielhaft, was im Bereich Hosting nicht erlaubt ist:

- Begehung einer Straftat (Betrug, unerlaubte Glücksspiele etc.) mithilfe einer Dienstleistung durch den Kunden oder durch einen Dritten, der unter der Aufsicht des Kunden steht;
- das Anbieten, Verbreiten oder Zugänglichmachen von straf- oder zivilrechtswidrigen Inhalten (z.B. Gewaltdarstellungen gegen Menschen und Tiere sowie Pornographie gemäss Art. 197 StGB, Ehrverletzung, Persönlichkeitsverletzung, Verbreiten rassenfeindlicher Ideologien und Inhalten und/oder rassistischer Propaganda sowie rassenfeindliche Propagandaaktionen;
- das Anbieten oder Zugänglichmachen übriger, nicht strafrechtlich verbotener pornographischer Inhalte (auch sogenannte weiche Pornographie) ohne wirksame Alterskontrollen des Konsumentenkreises;
- unbefugter Bezug sowie unbefugte Speicherung, Verbreitung oder Zugänglichmachung von Inhalten, die rechtlich geschützt sind (urheberrechtlich geschützte Inhalte aller Art, auch Inhalte, die marken-, datenschutz-, design- und patentrechtlich geschützt sind);
- unrechtmässiger Versand von Massenwerbung (siehe Ziffer 5);
- die Benutzung der Swisscom Hosting Infrastruktur, um Email-Adressen ohne Zustimmung des Adressinhabers zu beschaffen;
- jeglicher Netzwerkmissbrauch (siehe Ziffer 8).

## 4 Umgang mit Bildmaterial aus dem HomepageTool

Die Dienstleistung HomepageTool stellt Bildmaterial von Drittlieferanten zur Verfügung. Dieses ist in der Dienstleistung HomepageTool inbegriffen, die Pflichten im Umgang mit diesem Bildmaterial ergeben sich aus nachstehenden Dokumenten, über dessen Inhalt der Kunde sich Kenntnis zu verschaffen hat:

- <https://de.fotolia.com/Info/Agreements/TermsAndConditions>
- <https://de.fotolia.com/Info/Agreements/ExtendedLicense>

## 5 Regeln für den Mailversand (Spam Policy)

### 5.1 Übersicht

Für den Mailversand über die Webhosting-Mailserver von Swisscom an mehrere Empfänger zwecks Versand von Newslettern, Werbung und dgl. ("Massenwerbung") gelten nachstehende Regeln:

- Die Empfänger müssen ihr Einverständnis im Double Opt-In Verfahren gegeben haben, dass sie auf diese Weise kontaktiert werden dürfen.
- Es muss der korrekte Absender angegeben werden.
- Es sollten nicht mehrere Empfänger in die "An:"-Zeile eingefügt werden. Die Empfänger dürfen nicht sehen, wer das Werbemail erhält. Die Adressen sind im Feld "BBC:" einzufügen.
- Die Empfänger müssen sich einfach und kostenlos vom Empfang weiterer Massenwerbung abmelden können.
- Eine E-Mail kann nur an eine begrenzte Anzahl Empfänger versendet werden. Ansonsten informiert der Swisscom-Mailserver über die zu hohe Empfängerzahl und verweigert den kompletten Versand.

### 5.2 Anforderungen

Ohne bestehende Kundenbeziehung zwischen Kunde und Email-Empfänger ist der Versand von Massenwerbung nur erlaubt, wenn die Sammlung der Erreichbarkeitsdaten (z.B. Email-Adresse) im so genannten „Double Opt-In Verfahren“ erfolgt ist.

Personen, die von einer bestimmten Firma/Organisation Werbung wünschen, müssen sich vorab von sich aus bei der Firma/Organisation für die betreffende Art von Werbemail (z.B. Newsletter) angemeldet haben (1. Opt-In).

Die Firma/Organisation muss der sich anmeldenden Person im Anschluss an die Anmeldung eine Bestätigungs-Email zustellen. Darin ist diese aufzufordern, ihren Wunsch zum Empfang der entsprechenden Massenwerbung zu bestätigen (2. Opt-In). Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel durch Anklicken eines Links im Email), so darf die Emailadresse dieser Person nicht verwendet werden (weder zur Aufnahme in den Datenstamm, noch zum Versand für Massenwerbung).

Trotz "Double Opt-In" muss sich der Empfänger von Massenwerbung jederzeit wieder vom Empfang Werbemails abmelden können (sogenanntes "Opt-Out") – in der Regel mit einem darin enthaltenen Link, der zu einem "Abmeldeformular" auf der entsprechenden Webseite führt.

Es wird empfohlen, den aktuellen Adressstamm zu bereinigen, indem ein werbefreies Email an alle bisher nicht im "Double Opt-In" Verfahren gesammelten Emailadressen gesendet wird. Den Empfängern ist mitzuteilen, dass sie dieses Email innert einer bestimmten Frist beantworten sollen, wenn sie weiter die Werbemails oder Newsletters des Senders erhalten möchten. Wird das Interesse zum Empfang nicht innert dieser Frist bekräftigt, so muss die Adresse aus dem Adressstamm entfernt werden.

Falls Personen im Zusammenhang mit einem Kauf von Waren, Werken oder Dienstleistungen ihre Emailadresse angeben müssen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie den Erhalt späterer Massenwerbung für ähnliche Waren, Werke oder Dienstleistungen ablehnen können.

Falls Interessenten auf einer Webseite ihre Email-Adresse angeben können, muss dort deklariert werden, was mit dieser Adresse geschieht. Soll die Adresse später für Werbezwecke verwendet werden, müssen die Interessenten dem explizit zustimmen (mit "Double Opt-In").

E-Mail-Adressen dürfen nicht verkauft werden. Der Kauf und die anschliessende Verwendung von Email-Adressen widerspricht dem gesetzlich geforderten „Opt-In“ Prinzip.

## 6 Üblicher Geschäfts- und Privatkunden-Gebrauch ("Fair Use Policy")

Die Nutzung der Dienstleistungen ist beim Geschäftskunden ausschliesslich für den üblichen Geschäftskunden-Gebrauch, beim Privatkunden für den üblichen Privatkunden-Gebrauch bestimmt. Nicht enthalten im Rahmen des üblichen Geschäfts- und Privatkunden-Gebrauchs ist die Nutzung der Hosting Dienstleistungen zum Zwecke der Speicherung von Daten.

Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, eine von ihm bezogene Dienstleistung Dritten (kostenlos oder kostenpflichtig) zur Verfügung zu stellen.

Bestehen Anzeichen, dass der Kunde die Dienstleistung zum Zwecke der Speicherung von umfangreichen Daten nutzt oder dass der Kunde Programme einsetzt, die ungewöhnlich viel Prozessorleistung verbrauchen (z.B. im Zusammenhang mit Live-Applikationen, Content Management Systeme für Webseiten, E-Mail-Weiterleitungsfunktionen, die ungewöhnlich viel Leistung verbrauchen), behält sich Swisscom vor, eine gemäss Ziffer 9 nachfolgend aufgeführte geeignete Massnahme zu ergreifen.

## 7 Mehrere Domainnamen

Mehrere Domainnamen (Domain-Pointers) sind dazu gedacht, mit verschiedenen Namen dieselbe Webseite aufzufinden und nicht dazu, ein Konto in mehrere Seiten zu unterteilen. Ein Domain-Pointer darf nicht auf ein Unterverzeichnis einer bereits existierenden von Swisscom oder einem anderen Serviceprovider gehosteten Seite verweisen. Es ist nicht erlaubt, Domain-Pointers als Ersatz für einzelne Webserver-Konten zu verwenden.

## 8 Verletzung der System- und Netzwerksicherheit

Verletzungen der System- und Netzwerksicherheit stellen Vertragsverletzungen dar und können unter gewissen Voraussetzungen zu einer strafrechtlichen Verantwortung eines Kunden führen. Swisscom behält sich das Recht vor, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige zu erstatten.

Unerlaubt sind insbesondere

- die Prüfung der Verwundbarkeit der System- oder Netzwerkkompetenz ohne vorgängige Absprache mit Swisscom (sog. Scanning);
- der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis des Betroffenen einzuholen;
- die Ausführung anderer Prozesse (z.B. das Installieren von Peer-to-Peer-Software, das Ausführen von Bruteforce-Programmen, -Scripts oder – Applikationen wie auch von Terminal-Emulationen und dgl.) sowie
- der Wiederverkauf oder die Zugriffweitergabe der installierten CGI-Script-Funktionen.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

## 9 Massnahmen bei Missbrauch

Swisscom behält sich das Recht vor, geeignet scheinende Massnahmen zu ergreifen:

- bei einem konkreten Hinweis oder begründeten Verdacht auf ein rechtswidriges bzw. strafbares oder sittenwidriges Verhalten (u. a. anhand von Stichproben),
- bei einer Verletzung des Vertrages oder der Verhaltensregeln,
- bei einem sonstigen Missbrauch oder bei einem drohenden Missbrauch der Webseiten (durch Kunden oder auch durch Dritte ohne Wissen des Kunden),
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des Code of Conduct Hosting ("CCH") oder
- bei Vorliegen einer gerichtlich oder behördlichen Aufforderung.

Swisscom hat das Recht, je nach Sachlage mit oder ohne vorgängige Vorwarnung, unabhängig davon, ob der Kunde für den Missbrauch verantwortlich ist oder ob Dritte die Infrastruktur des Kunden bedrohen bzw. missbrauchen:

- den Kunden aufzufordern, den rechtmässigen Zustand herzustellen bzw. sich rechtmässig zu verhalten,
- den Zugang zur Webseite des Kunden sowie zu anderen Webseiten ganz oder teilweise zu sperren,
- die Name-Server-Zuordnung zu einem Domainnamen zu löschen und diesen für gewisse Zeit zu blockieren,
- die Hosting Dienstleistungen ganz oder teilweise zu sistieren oder einzustellen,
- den Vertrag frist- und entschädigungslos zu kündigen,
- das Notice-and-Take-Down-Verfahren gemäss dem CCH durchzuführen,
- auf Anordnung von Gerichten oder Behörden die Identität des Kunden diesen oder anderen Dritten bekannt zu geben,
- im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Kunden oder durch vom Kunden beaufichtigte Dritte, die Handlungen und die Identität des Kunden bzw. des von ihm beaufichtigten Dritten den Strafbehörden und/oder der Schweizerischen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (Kobik) zur Kenntnis zu bringen,
- gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen und/oder
- andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.

## 10 Schadenersatzpflicht

Für Schäden, die Swisscom gestützt auf ein Fehlverhalten durch den Kunden entstehen, ist der Kunde gegenüber Swisscom ersatzpflichtig. Swisscom kann vom Kunden für die vorsorgliche Deckung dieses Schadens eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht bezahlt, kann Swisscom die Dienstleistung einstellen.

Swisscom schliesst jegliche Haftung gegenüber dem Kunden wegen der Sperrung seiner Webseite wegen Missbrauchs aus, unabhängig davon, ob der Kunde den Missbrauch zu verantworten hat oder Dritte die Webseite des Kunden missbrauchen oder zu missbrauchen drohen.

Swisscom ist berechtigt, dem Kunden den im Zusammenhang mit der Anwendung des CCH entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

# CODE OF CONDUCT HOSTING (CCH)

## Notice-and-Takedown

### PRÄAMBEL

Die simsa – swiss internet industry association hat den vorliegenden Code of Conduct Hosting (nachfolgend "CCH") beschlossen, um technologiegerechte Verhaltensgrundsätze für Schweizer Hosting-Provider im Umgang mit unzulässigen Inhalten aufzuzeigen, diese Grundsätze als Branchenstandard zu etablieren, die Rechtsicherheit zu stärken und den von unzulässigen Inhalten betroffenen Personen das Vorgehen gegenüber dem Urheber solcher Inhalte zu erleichtern.

Mit dem im CCH festgelegten Notice-and-Takedown-Verfahren setzt die simsa Verhaltensgrundsätze um, die bereits in Selbstregulierungsinstrumenten von Internet Service Provider- (ISP) und Hosting-Provider- Vereinigungen im europäischen und internationalen Umfeld umgesetzt werden. Sie hat bei der Ausarbeitung des CCH überdies Kenntnis genommen von den Voraussetzungen, die Regulierungen insbesondere in den USA und der Europäischen Union, respektive in deren Mitgliedstaaten, an sog. Notice-and-Takedown-Verfahren und damit verbundene Verantwortlichkeitsprivilegierungen für Hosting-Provider stellen; wobei die simsa berücksichtigte, dass dieser regulatorische Rahmen gerade in der Europäischen Union anders ist als in der Schweiz.

Mit dem Beschluss dieses CCH anerkennt die simsa zudem die Bestrebungen des Europarats und die Arbeiten der Europarats-Expertengruppe Neue Medien, die Anreize setzen für den Miteinbezug der ISP in Regulierungsvorhaben zur Erreichung staatlicher Regulierungsziele im Internet und dabei das Selbstorganisations- und Selbstregulierungspotential der ISP erkennen und fördern. Sie hat in diesem Zusammenhang auch die vom Europarat in Kooperation mit der European Internet Services Providers Association (EuroISPA) ausgearbeiteten Menschenrechtsleitlinien für ISP (Human Rights Guidelines for Internet Service Providers) konsultiert und begrüsst deren Bekenntnis zur Bedeutung der Selbstregulierung im Internet.

Hosting-Provider spielen als Intermediäre im Internet eine wichtige Rolle. Sie ermöglichen die Internetkommunikation überhaupt erst. Im Bemühen, das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Potential ihrer Dienstleistungen zu fördern, bekennen sie sich zu den folgenden Verhaltensgrundsätzen.

### 1 GEGENSTAND UND RECHTSNATUR

Der CCH stellt eine Verhaltensanleitung für den Umgang mit Hinweisen auf möglicherweise rechtswidrige Inhalte dar. Es handelt sich um einen Akt der freiwilligen Selbstregulierung.

### 2 ADRESSATEN UND GELTUNGSBEREICH

Der CCH richtet sich an Unternehmen und Einzelpersonen, die Hosting-Dienste betreiben und dem Schweizer Recht unterstehen. Hosting-Dienste sind Dienste, die es Betreibern von Websites und Applikationen ermöglichen, Inhalte zu speichern, zu verarbeiten und Dritten öffentlich zugänglich zu machen (nachfolgend "Hosting-Dienste").

Allfällige über reine Hosting-Dienste hinausgehende Dienstleistungen des Hosting-Providers sind nicht vom Geltungsbereich des CCH erfasst. Nicht erfasst sind insbesondere Internetzugangsdienste sowie Dienste für das Speichern, Verarbeiten und Zugänglichmachen von Inhalten an Dritte in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich (z.B. Cloud-Dienste).

### 3 VERHÄLTNIS ZUM SIMSA-GÜTESIEGEL "SWISS QUALITY HOSTING"

Der CCH soll alle Hosting-Provider, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft bei simsa, dabei unterstützen, sich rechtskonform zu verhalten. Träger des simsa-Gütesiegels "Swiss Quality Hosting" sind gemäss Gütesiegel-Reglement verpflichtet, den CCH zu befolgen. Für Hosting-Provider ohne Gütesiegel stellt der CCH ein freiwillig zu nutzendes Hilfsmittel dar.

### 4 DEFINITIONEN

#### 4.1 Unzulässiger Inhalt

Inhalt, der Rechte von Dritten, insbesondere Immaterialgüterrechte i.w.S. (beispielsweise Urheberrechte oder Markenrechte) oder Persönlichkeitsrechte verletzt, oder Straftatbestände (namentlich in den Bereichen Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus und Ehrverletzung) erfüllt.

#### 4.2 Kunde

Kunde des Hosting-Providers, mit dem ein Vertrag betreffend Hosting-Dienste besteht.

#### 4.3 Notice

Mitteilung eines Betroffenen, wonach ein vom Kunden öffentlich zugänglich gemachter Inhalt unzulässig sei. Dabei ist erforderlich, dass der Absender mehr als ein Dritter oder die Allgemeinheit von der behaupteten Rechtsverletzung betroffen ist: bei Persönlichkeitsverletzungen sowie bei Antragsdelikten die verletzte Person (oder ihr Vertreter), bei Immaterialgüterrechtsverletzungen die als Eigentums- oder Lizenzrechtinhaber an den Inhalten berechnigte Person (oder ihr Vertreter). Bei Officialdelikten ist keine besondere Betroffenheit des Absenders erforderlich.

Materiell und formell muss eine Notice mindestens folgende Angaben enthalten: (a) Name und Adresse des Absenders; (b) Begründung der besonderen Betroffenheit des Absenders (ausgenommen Officialdelikte); (c) URL der beanstandeten Seite bzw. Unterseite; (d) genaue Bezeichnung der behaupteten Unzulässigen Inhalte; (e) Begründung der Unzulässigkeit der Inhalte.

### 5 KEINE PFLICHT ZUR ÜBERWACHUNG

Hosting-Provider stellen als Intermediäre im Internet eine Infrastruktur zur Verfügung, die es Betreibern von Websites und Applikationen ermöglicht, Inhalte zu speichern, zu verarbeiten und Dritten öffentlich zugänglich zu machen. Hosting-Provider haben keine Kenntnis darüber, welche Inhalte ihre Kunden speichern, verarbeiten und zugänglich machen. Sie sind auch nicht zu einer aktiven Überwachung der Inhalte verpflichtet. Alleine der Kunde ist verantwortlich für Inhalte, die er unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht.

Die im CCH definierten Pflichten des Hosting-Providers dienen dem Zweck, den von Unzulässigen Inhalten betroffenen Personen das Vorgehen gegenüber dem Urheber dieser Inhalte zu erleichtern.

### 6 NOTICE-AND-NOTICE

6.1 Der Hosting-Provider prüft eine eingegangene Notice darauf hin, ob sie den materiellen und formellen Voraussetzungen von Ziffer 4.3 genügt. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen durch den Hosting-Provider gilt der Massstab eines juristischen Laien.

6.2 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und/oder materiellen Voraussetzungen von Ziffer 4.3 nicht oder nicht vollständig, fordert der Hosting-Provider den Absender der Notice auf, innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt der Aufforderung die Notice zu ergänzen. Ergänzt der Absender die Notice nicht



innert Frist oder genügt auch die ergänzte Notice den formellen und/oder materiellen Voraussetzungen von Ziffer 4.3 nicht oder nicht vollständig, bearbeitet der Hosting-Provider die Notice nicht weiter.

6.3 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und materiellen Voraussetzungen von Ziffer 4.3 vollständig, versendet der Hosting-Provider in der Regel innert zwei Arbeitstagen ab Empfang der vollständigen Notice je eine Mitteilung an den Kunden sowie an den Absender der Notice.

a) In der Mitteilung an den Kunden informiert der Provider den Kunden über den Zugang der Notice und leitet diesem die Notice weiter. Der Provider weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde alleine verantwortlich ist für Inhalte, die er unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Er fordert den Kunden auf, die beanstandeten Inhalte zu entfernen oder die Rechtmässigkeit der Inhalte in einer Stellungnahme an den Absender der Notice zu begründen. Der Hosting-Provider weist den Kunden überdies darauf hin, dass der Kunde gegenüber dem Hosting-Provider für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter und für einen allfälligen weiteren Schaden ersatzpflichtig ist. Der Hosting-Provider kann für die vorsorgliche Deckung dieses Schadens vom Kunden eine Sicherheitsleistung verlangen. Bei klaren Fällen kann der Hosting-Provider auch direkt nach Ziff. 7 vorgehen.

b) In der Mitteilung an den Absender der Notice bestätigt der Hosting-Provider den Empfang der Notice und informiert ihn über das Schreiben an den Kunden. Er weist den Absender der Notice darauf hin, dass alleine der Kunde verantwortlich ist für Inhalte, die dieser unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Ausserdem informiert der Hosting-Provider den Absender darüber, dass der Hosting-Provider nicht berechtigt ist zur Weitergabe von Kundendaten. Stattdessen weist ihn der Hosting-Provider auf Möglichkeiten hin, wie er die Identität des Inhabers einer Internetdomain ausfindig machen kann (z.B. über im Internet abrufbare Who-is-Datenbanken) und welche staatlichen Stellen der Absender zur Durchsetzung der behaupteten Ansprüche anrufen kann. Bei klaren Fällen kann der Hosting-Provider auch direkt nach Ziff. 7 vorgehen.

## 7 NOTICE-AND-TAKEDOWN

7.1 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und materiellen Voraussetzungen von Ziffer 4.3 vollständig und betrifft diese mit hoher Wahrscheinlichkeit Unzulässige Inhalte oder könnte sich der Hosting-Provider selber strafrechtlich verantwortlich oder zivilrechtlich haftbar machen, so kann der Hosting-Provider den Zugang zur betroffenen Website nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise sperren, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch Gerichte und Behörden geklärt ist.

7.2 Unmittelbar vor oder nach einer Sperrung informiert der Hosting-Provider den Kunden über den Eingang der Notice, leitet diesem die Notice weiter und informiert ihn über den Grund der Sperrung. Zugleich informiert der Hosting-Provider den Absender der Notice über die erfolgte Sperrung und das Schreiben an den Kunden. Der Hosting-Provider entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er bei Straftatbeständen Meldung an die KOBİK (Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität) oder an die Strafverfolgungsbehörden erstattet.

7.3 Für die Beurteilung der Vollständigkeit der Notice sowie für das Ermessen in Bezug auf Sperrung und Anzeige gilt der Massstab eines juristischen Laien.

## 8 VERTRAGLICHE ABSICHERUNG GEGENÜBER DEM KUNDEN

8.1 Der Hosting-Provider stellt sicher, dass seine Vereinbarungen mit dem Kunden mindestens folgende Regelungen und Hinweise sinngemäss enthalten:

- a) Der Kunde darf die Hosting-Dienste nur rechtmässig verwenden. Für Inhalte, die der Kunde unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht, ist der Kunde alleine verantwortlich.
- b) Den Hosting-Provider trifft bezüglich der gehosteten Inhalte keine Überwachungspflicht. Eine Sichtung der Inhalte erfolgt jedoch nach Eingang einer Notice unter den Voraussetzungen des Notice-and-Takedown-Verfahrens oder auf Anordnung von Gerichten oder Behörden. Der Hosting-Provider bleibt berechtigt, auch ohne Vorliegen einer Notice Stichproben durchzuführen.
- c) Der Hosting-Provider hat das Recht, den Zugang zur Website des Kunden ganz oder teilweise zu sperren und die Hosting-Dienste einzustellen, i) falls die entsprechenden Voraussetzungen des in seinen AGB oder mit einem Verweis in den AGB auf den CCH beschriebenen Notice-and-Takedown-Verfahrens erfüllt sind oder ii) der Hosting-Provider dazu gerichtlich oder behördlich aufgefordert wird oder sich sonst wie selber rechtlich verantwortlich oder strafbar machen könnte oder iii) eine Stichprobe Inhalte zu Tage fördert, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne von Ziffer 4.1 unzulässig sind.
- d) Der Hosting-Provider beschreibt das Notice-and-Takedown-Verfahren in seinen AGB oder verweist darin auf den CCH und macht den CCH vorzugsweise auf seiner Website zugänglich. Der Kunde hat sich über das Notice-and-Takedown-Verfahren zu informieren. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Hosting-Provider den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung beenden kann, wenn der Kunde seine Weisungen gemäss Notice-and-Takedown-Verfahren gemäss Beschreibung in den AGB und/oder im CCH nicht befolgt.
- e) Der Hosting-Provider ist auf Anordnung von Gerichten oder Behörden berechtigt und verpflichtet die Identität des Kunden diesen oder anderen Dritten bekannt zu geben.
- f) Der Hosting-Provider ist berechtigt, dem Kunden den im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Notice entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Für einen allfälligen weiteren Schaden, der dem Hosting-Provider aufgrund der geltend gemachten Ansprüche entsteht, ist der Kunde gegenüber dem Hosting-Provider ersatzpflichtig. Der Hosting-Provider kann vom Kunden für die vorsorgliche Deckung dieses Schadens eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht bezahlt, kann der Hosting-Provider die Dienstleistung einstellen.

## 9 INTERNE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Der Hosting-Provider trifft interne organisatorische Massnahmen, damit Notices rasch bearbeitet werden. Er bestimmt eine Person als Hauptverantwortliche für Unzulässige Inhalte und kommuniziert auf seiner Website, wie und an wen Notices zur Bearbeitung im Rahmen des Notice-and-Takedown-Verfahrens zuzustellen sind, beispielsweise über ein Online-Formular.

## 10 MUSTERSCHREIBEN

Die [simsa](#) stellt ihren Mitgliedern Muster zur Verfügung für die im CCH erwähnten Mitteilungen an den Kunden und an den Absender der Notice.

## 11 KEINE HAFTUNG DER SIMSA

Der CCH stellt eine freiwillige Selbstregulierung dar. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit im Bereich der Provider-Verantwortlichkeit kann simsa nicht garantieren, dass die Befolgung des CCH den Hosting-Provider vor strafrechtlicher Verfolgung und Belangung oder zivilrechtlicher Haftung bewahrt.

## 12 INKRAFTTRETEN

Dieser Code of Conduct Hosting ist seit 1. Februar 2013 in Kraft.

simsa, 1. Februar 2013, Version Publikum (ohne Muster) 1.0